

## CH\_VB 85.317 vom 21. Juni 1985

Bundesverwaltung, 1985-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_85.317](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.317)

FR: CH\_VB 85.317 du 21 juin 1985

IT: CH\_VB 85.317 del 21 giugno 1985

### Volltext

Interpellation Giger 1268 N 21 juin 1985 halb bereit, dem Anliegen des Interpellanten zu entsprechen und ein Konzept für die Abfallentsorgung auszuarbeiten. Es kann sich dabei nicht um ein starres, über mehrere Jahre völlig unveränderliches Konzept handeln, sondern vielmehr um ein Planungsinstrument, das sich den rasch verändernden Gegebenheiten auf dem Abfallsektor anpasst. Das Konzept muss einer Reihe von Randbedingungen gerecht werden. Neben den ökologischen Forderungen muss es auch die von der öffentlichen Hand in den letzten Jahrzehnten getätigten Investitionen und die bestehenden Organisationsstrukturen berücksichtigen. Gewisse Vorarbeiten für ein Konzept sind übrigens innerhalb der Kommission für Abfallwirtschaft bereits im Gang. Wesentlich sind ebenfalls die vom Gesetzgeber bereits geschaffenen Grundlagen für Regelungen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft. Das am 1. Januar 1985 in Kraft getretene Umweltschutzgesetz (USG) erlaubt, im Bereich der Abfälle von der Entstehung bis zur Beseitigung vermehrt Einfluss zu nehmen. Es ist die Absicht des Bundesrates, von den in diesem Gesetz geschaffenen Kompetenzen in den nächsten Jahren Gebrauch zu machen. Der Verkehr mit gefährlichen Abfällen wird neu mit einer eigenen Verordnung geregelt und kontrolliert. Mit der auf dem USG basierenden Stoffverordnung wird in Zukunft für bestimmte Batterietypen eine Rücknahmepflicht zwingend vorgeschrieben; dadurch lässt sich die Quecksilber- und Kadmiumbelastung senken. Mit der gleichen Zielsetzung schränkt die erwähnte Stoffverordnung den Einsatz kadmiumhaltiger Pigmente und Stabilisatoren in Kunststoffen ein. Weitere Regelungen, etwa über die Kennzeichnung bestimmter für die Abfallentsorgung wichtiger Produkte, sind in Bearbeitung. Um die Schadstoffbelastung der Abfälle zu vermindern, haben Bundesstellen schon in den siebziger Jahren die Sammlung von Quecksilberbatterien gefördert. Besonderes Gewicht erhalten in Zukunft das Vermindern und Verwerten von Abfällen. Der Einsatz der weniger umweltbelastenden Mehrwegpackungen und das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen - zumindest in ländlichen Gebieten - könnte den Abfallberg verkleinern und gleichzeitig die Sammeldienste der Gemeinden entlasten. Voraussetzung sind aber organisatorische und technische Vorkehrungen bei den Produzenten und die Mitarbeit der Konsumenten. Neben den Kantonen, den Gemeinden und dem Bund sind somit auch Wirtschaft und Konsumenten angesprochen. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. #ST# 85.317 Interpellation Giger Wald- und Holzwirtschaftspolitik. Gesamtkonzeption Economie des forêts et du bois. Conception globale Wortlaut der Interpellation vom 4. Februar 1985 Am 16. August 1971 erliess der Bundesrat aufgrund einer parlamentarischen Intervention eine Verfügung, wonach eine Expertenkommission obengenannten Bericht zu erarbeiten habe. Mit zweijähriger Verspätung ist 1975 der 417seitige Expertenbericht erschienen. Der Interpellant bittet den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen: 1. Wie hat der Bundesrat seinerzeit diesen Expertenbericht beurteilt? 2. Welche Massnahmen hatte der Bundesrat getroffen, um der

aufgezeigten Überalterung des Gebirgswaldes entgegenzuwirken? 3. Ist der Bundesrat aufgrund dieses Berichtes nicht der Ansicht, dass unser Wald, ungeachtet der Schadstoffbelastung der Umwelt, durch Überalterung ernsthaft gefährdet ist? Texte de l'interpellation du 4 février 1985 A la suite d'une intervention parlementaire, le Conseil fédéral a pris la décision, le 16 août 1971, de charger une commission d'experts d'élaborer le rapport susmentionné. Le rapport d'experts de 417 pages, a été publié en 1975, avec deux ans de retard. Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: 1. Quelle appréciation le Conseil fédéral a-t-il portée sur ce rapport d'experts, lorsqu'il en a pris connaissance? 2. Quelles mesures le Conseil fédéral avait-il prises afin de lutter contre le vieillissement des forêts de montagne, dénoncé dans ce rapport? 3. Au vu de ce rapport, le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis que nos forêts sont gravement menacées par le vieillissement, indépendamment de la pollution de l'environnement? Mitunterzeichner - Cosignataires: Aliesch, Bonny, Bremi, Cincera, Eng, Eppenberger-Nessler, Flubacher, Früh, Hürmard, Hunziker, Loretan, Nef, Pfund, Schwarz, Spoerry, Stucky, Tschuppert, Wanner, Zwingli (19) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Anstelle der Begründung zitiert der Interpellant einige Stellen aus dem obgenannten Bericht. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 1985 Rapport par écrit du Conseil fédéral du 29 mai 1985 1. Der Bericht zu einer Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik wurde am 16. August 1971 vom Departement des Innern in Auftrag gegeben. Er ist am 27. November 1975 vom Departement des Innern der Presse und den interessierten Fachkreisen vorgestellt und anschliessend veröffentlicht worden. In Absprache mit den kantonalen Forstdirektoren führte das Departement des Innern bis 30. September 1976 eine umfassende Vernehmlassung bei Kantonen und Verbänden durch. Ein Bericht über diese Vernehmlassung wurde Ende 1976 veröffentlicht. Aufgrund dieser Unterlagen wurde, wieder in Absprache mit den kantonalen Forstdirektoren, eine ausserparlamentarische Kommission zur Erarbeitung von Thesen für eine mögliche Forstgesetzrevision eingesetzt (Kommission Rippstein). Im Herbst 1977 wurden die Thesen dieser Kommission von den kantonalen Forstdirektoren genehmigt. Der Bundesrat selber hat zum Bericht nicht Stellung genommen. 2. Verschiedene Postulate der Gesamtkonzeption sind zurzeit in Verwirklichung begriffen, so unter anderen folgende: - Durchführung eines Landesforstinventares, um die Grundlagen über die Altersstruktur des Waldes zu verbessern. - Im Rahmen des Gebirgswaldpflegeprojektes werden Grundlagen für eine Intensivierung der Gebirgswaldpflege für den Forstdienst geschaffen. - Im Rahmen des nationalen Forschungsprogrammes 12 «Holz, erneuerbare Rohstoff- und Energiequelle» werden fehlende Forschungsgrundlagen erarbeitet. - Seit 1977 hat das Departement des Innern das Forum für Holz als beratendes Organ für den Holzabsatz und die Holzverwertung eingesetzt. Weitere Vorschläge, insbesondere im Bereiche der Bewirtschaftungspflicht sowie der Stärkung der wirtschaftlichen Lage der Forstbetriebe, sollen im Rahmen der Revision der

21. Juni 1985 N 1269 Interpellation Bircher eidgenössischen Forstgesetzgebung geprüft werden. In den Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1983 bis 1987 hat der Bundesrat diese Revision als Geschäft zweiter Priorität eingestuft. Diese Kategorie umfasst Vorlagen, welche bis zum Ende der Legislatur im Parlament anhängig gemacht werden sollen. 3. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Überalterung bzw. die mangelnde Verjüngung und Pflege unserer Wälder ein ernst zu nehmendes Problem darstellt. Eine Intensivierung der forstlichen Aktivitäten auf allen Stufen und in allen Bereichen ist auch unabhängig von der Schadstoffbelastung der Umwelt dringend nötig. Zudem ist die

sinnvolle Holzverwertung zu fördern. Der Bundesrat hat dafür ein entsprechendes Impulsprogramm beantragt. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. #ST# 85.432 Interpellation Bircher Klärschlammasbringung im Winter Boues d'épuration. Ependage en hiver Wortlaut der Interpellation vom 22. März 1985 Dem WWF kommt das Verdienst zu, mit Anzeigen gegen verschiedene Kläranlageinhaber sowie Klärschlammtrans- porteurs auf das rechtswidrige Ausbringen von Klär- schlamm und Gülle im Winter aufmerksam gemacht zu haben. Offensichtlich nehmen kantonale und eidgenössische Behörden ihre Vollzugsaufgaben nur ungenügend wahr. Im aargauischen Reusstal wurde im Januar gleich tonnenweise Klärschlamm aus zürcherischen Kläranlagen auf gefrorene Böden beim unter Naturschutz stehenden Flachsee geschüttet. Ich frage den Bundesrat: - Wie nehmen die eidgenössischen Behörden die Aufsicht über die seit 1981 geltende Klärschlammverordnung wahr? - Wie steht es in den Kantonen mit der Nutzung der bis 1990 zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation eingeräumten Übergangsfrist? - Warum werden nicht einfache Alternativen, wie zum Beispiel das Entwässern des Schlammes oder die Schaffung von Bodenlagunen, propagiert oder verbindlich durchgesetzt? - Welche Massnahmen werden für die Zukunft ganz allgemein getroffen, um der Gefährdung von Natur und Grundwasser besser zu begegnen?

Texte de l'interpellation du 22 mars 1985 Le WWF a le mérite d'avoir attiré l'attention sur l'épandage, illicite en hiver, de boues d'épuration et de purin, en déposant plainte contre plusieurs détenteurs de STEP et contre des transporteurs de boues d'épuration. De toute évidence, les autorités cantonales et fédérales ne prennent pas assez au sérieux leur tâche d'application de la loi. Dans la vallée argovienne de la Reuss, ce sont même des tonnes de boues d'épuration provenant de STEP zurichoises qui ont été déversées sur les sols gelés des rives du Flachsee, placé sous la protection de la nature. • Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: - Comment les autorités fédérales contrôlent-elles l'application de l'ordonnance sur les boues d'épuration, entrée en vigueur en 1981? - L'ordonnance donne aux cantons un certain délai, qui ne doit pas aller au-delà de 1990, pour l'adaptation des STEP existantes. Quelle est la situation dans les cantons? - Pourquoi ne multiplie-t-on pas, voire n'impose-t-on pas, des solutions simples telles que la dessiccation des boues ou le lagunage? - Quelles mesures prend-on, d'une manière générale, afin de mieux protéger contre la pollution la nature et notamment les eaux souterraines?

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und verlangt eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Mai 1985 Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 mai 1985 1. Allgemeine Bemerkungen Der Bundesrat anerkennt den Wert des Klärschlammes als düngstoffreiches Produkt, das - gezielt im landwirtschaftlichen Pflanzenbau eingesetzt - einen volkswirtschaftlichen Wert darstellt und gleichzeitig eine ökologisch sinnvolle Verwertung eines Abfallstoffes ermöglicht. Mit der Inkraftsetzung der bundesrätlichen Klärschlammverordnung auf den 1. Mai 1981 haben die zuständigen Bundesstellen (Bundesamt für Umweltschutz und Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene in Liebefeld) die mit dem Vollzug der diesbezüglichen Bestimmungen betrauten kantonalen Gewässerschutzfachstellen technisch und informativ unterstützt. Leider stellt auch der Bundesrat fest, dass diese intensiven Arbeiten nicht überall zum erwünschten Erfolg geführt haben. Im vergangenen Winter sind einmal mehr Verstösse gegen klare Bestimmungen der Klärschlammverordnung vorgekommen, die den Boden- und den Gewässerschutz in gleicher Weise beeinträchtigt haben. Das Bundesamt für Umweltschutz hat sich daher mit einem Kreisschreiben an die Kantone gewandt, um

nochmals auf die nötigen Massnahmen hinzuweisen, deren Vollzug gemäss Klärschlammverordnung dringend ist. Diese Massnahmen müssen noch vor dem kommenden Winter 1985/86 verwirklicht werden. 2. Zu den einzelnen Fragen Die Klärschlammverordnung überträgt dem Bundesamt für Umweltschutz die Aufsicht über den Vollzug der Verordnungsbestimmungen. Weiter kontrolliert die Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene in Liebefeld laufend Nährstoffgehalte der Klärschlämme der meisten Kläranlagen, deren Schwermetallgehalte und die Funktionsfähigkeit der in Betrieb stehenden sanierten Hygienisierungsanlagen. Die von der Verordnung geforderten Sanierungspläne müssen dem Bundesamt für Umweltschutz eingereicht werden. Dieses berät die Kantone beim Erstellen dieser Pläne und bei der Verwirklichung der darin vorgesehenen baulichen Massnahmen. Es hat bis heute zahlreiche Pläne bereits genehmigt. Das Bundesamt für Umweltschutz setzt den Kantonen bei Überschreitung der Schwermetallgrenzwerte Bedingungen für die Sanierung im Einzelfall. Forschung auf dem Gebiet des Klärschlammes wird durch bundeseigene Mittel gefördert. So werden Fragen im Zusammenhang mit der Hygienisierung und der Deponierung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Klärschlamm» abgeklärt. Dies betrifft auch die eventuelle Mitwirkung der Zementwerke bei der Verbrennung von Klärschlamm. Die Überwachung der düngungskonformen Verteilung des Klärschlammes auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen muss durch die kantonale Umwelt- und Gewässerschutzfachstellen sichergestellt sein. Diese können sich dabei auf die kantonalen landwirtschaftlichen Berater abstützen. Im Detail erfolgt die Kontrolle mittels Abnehmerverzeichnissen, die auf allen Kläranlagen vorhanden sein müssen. Die Kette

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Giger Wald- und Holzwirtschaftspolitik. Gesamtkonzeption Interpellation Giger Economie des forêts et du bois. Conception globale In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.317 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 21.06.1985 - 08:00 Date Data Seite 1268-1269 Page Pagina Ref. No 20 013 524 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.